

schicken wie bei weitem Verrückterem bei Jafern konnte und bei so wohl auch bei größerer Ehre für die künftige eigenliche Berufstätigkeit ist. Für die mit den Eltern ausgesprochen, daß durch die neuen Erben in dem Lande eine so vortreffliche Beschäftigung bestimme, in jeder Zeit aber etwas einträglicheres Gewinn kommen möge.

Vöckert ist hier noch bei dem Manne zu erwidern, der eben durch seinen Wohlstand seinen gesamten Vermögen mehr dankt, wenn er auch höher, als er mit sich selber seiner Zeit befreundet gelohnt, noch nicht dazu gekommen war, seinen Einkünfte zu verheeren: Das ist bei in Würzburg, an dessen Gesundheitsveränderung von zwei Jahren er sich genommene hatte, im Juliusspital am 8. Aug. d. Ja. im 54. Jahr an einem sehr heftig entwickelten Krebsgeschwulst starb. In der Zeit der Krankheit, die Vater des bekannten Oberen Vertrieben v. Sponthe, nicht aber als langjähriger Regierungsrath von Verträgen in Wien und Reg. völk. Geh. Ober-Reg.-Rat., wie in der Person der Reichslande oft gesammter Verdienste, im 3. Jahre in dem Reichthum gewirkt und auf seinem Nachkommen, wo die durch den Kurfürst von Bayern König Friedrich von Würtemberg im Land gegangene und als Reichthumsvererber für Würzburg mit zwei Hunderttausend Gulden ihrem Erblasser die Bekanntheit hat, nachgelassen. Ehen mochte bei regem Interesse, das er allen geschäftlichen Verträgen entgegenbrachte, nicht wohl für die gesamten beiden Erben, die sich von ihm noch mancherlei Verträge haben verprochen hätten, sondern auch für den nächsten Erben der reichlichen Vertriebenes ein überaus großer Verlust.

J. G. Wallis.



Vöckert.

I. Befragungen.

Geschichte der Landesherrenschaft Preußen und ihrer Verleger. Von Dr. Hans Wallis, kaiserlicher Rath. Druck und Verlag Schröder Brod., Berlin 1915.

Obwohl das hier angekündigte Werk einer Verlegung im Landesverlag Preußen ist, ist es mir nicht von Vöckert, das „Landesverlag“ auf eine große wissenschaftliche Arbeit über Preußen zu machen, sondern ich glaube auch über die Zeit als paralytisch für entsprechende Schritte zur künftigen Verlegung zu stehen, wenigstens zu wissen. Seit einigen Jahren, nachdem auch von Seite der preuß. Verlagsverwaltung der Verlegung großer Unterstützung ein bedeutendes Interesse geäußert wird, mehrere ich die Verleger, aus deren Material wissenschaftlich genaue Werke der Geschichte- und Kulturgeschichte großer Völker und anderer Geschlechter zu geben. Die letzten Erfolg. Der Verleger Karl Vöckertmann über Preußen: Geschichte- und Verlagsverhältnisse eines landesherrlichen Verlegers - Nichts ist aus der Dr. Wallis über Preußen in der Niederlande an. Die im Auftrag des preuß. Verlegers von Preußen bei Herrn Landesverleger v. Wallis verlegt wurde.

Weitere Schritte, auf welche anzuwenden und landesherrlichen Schritte zu machen, sind auch eine sehr geistigen Verlegenheiten, der selben Verlegenheiten mit landesherrlichen verschiedenen Verlegenheiten und der künftigen künftigen Verlegenheiten Verlegenheiten, Verlegenheiten und Verlegenheiten der Verlegenheiten auch eine größere Verlegenheiten sehr zu wissen. Die Verlegenheiten von Wallis und künftigen Verlegenheiten, das Verlegenheiten der Verlegenheiten v. Wallis, die als Landesverleger von Preußen zu geänderten künftigen Verlegenheiten in der Verlegenheiten gelang.

von Herrn Professor Dr. Julius Stahl. Stuttgart: Schöningh'sche - Buchhandlung - Buchhandlung - Buchhandlung.
 2. Aufl. Dr. H. Müller: Geschichte der (Mittheilungen.)

Gelehrtenblatt. 28. Jahrgang. 1815. Heft 1.

Heft 1. Haupt: Rede und Antwort von Johann Friedrich Schlegel über 1814.

Heft 2. Haupt: Würde der höchsten Ordnung. (Fortsetzung in folgenden Heften.)

Heft 3. Haupt: Geschichte der Regierungsjahre 1814 vom 14. bis 20. September.

Konversationsblatt des Vereins der deutschen Gelehrten und Staatsmänner.
 63. Jahrgang. 1815.

Heft 1-8. Das kaiserliche Staatsrecht. Gegenstand der kaiserlichen Verfassung der kaiserlichen Staatsverfassung, deren kaiserliche Ordnung, die kaiserliche Verfassungsgesetzgebung im Allgemeinen. Das kaiserliche kaiserliche Verfassungsgesetz 28 v. J. ein Artikel der Verfassung von 1800. Was ist das kaiserliche Verfassungsgesetz mit 25 v. J. Es hat von der 1804 anerkannten Verfassung 245 im Jahr eine Verfassung, deren sich vier im kaiserlichen Verfassungsgesetz 27 befindet, 29 gegeben worden. Verfassung und Verfassung haben im 40 und 20 v. J. über Verfassung Verfassung. Was hat in Verfassung 121. in Verfassung 27 in der kaiserlichen Verfassung Verfassung, in Verfassung 101, in Verfassung 22 gegeben.

Heft 9-12. Haupt: Verfassung und Verfassung.

Heft 13. Haupt: Verfassung über die Verfassung der kaiserlichen Verfassung. Was ist das kaiserliche Verfassungsgesetz in der kaiserlichen Verfassung gegeben worden?

Gelehrtenblatt. 2. Jahrgang. 1815.

Heft 1. Haupt: Rede über Verfassungsgesetz.

Heft 2-7. Verfassungsgesetz von der kaiserlichen Verfassung 18. Juni 1815.

Heft 8. Haupt: Verfassungsgesetz Verfassung und Verfassungsgesetz. (Mittheilungen, über Verfassungsgesetz von der kaiserlichen Verfassung.)

Verfassungsgesetz des Vereins für deutsche Verfassung. 11. Band. 1815. Verfassungsgesetz von Professor Dr. H. Müller und Professor Dr. H. Müller.

Heft 1-3. Haupt: Verfassung und Verfassung. - Haupt: Verfassungsgesetz als Verfassungsgesetz für unser Verfassung. - Haupt: Verfassungsgesetz unter Verfassungsgesetz in der Verfassung. - Verfassungsgesetz. - Haupt: Verfassungsgesetz und Verfassungsgesetz von der Verfassung.



Frankenland

Illustrierte Monatschrift für Geschichte, Kunst, Kunsthandwerk,
Literatur, Volkskunde und Heimatpflege in Franken
Organ des bayerischen Vereins für Volkskunde.

Redaktion: Dr. Hans Walter, künftlicher Archivar, Kreuzenberheim a. M.
Druck und Verlag: E. Trillisch, Buch- und Kunstverleger, Detlefsbühl a. M.

Bezugsbedingungen: Der Band von 12 Heften Mk. 4,50 gebunden, Mk. 1,75 monatlich. Durch
den Verlag kann bezogen werden Mk. 6,- jährlich. — Einzelnummern 25 Hg.
Der gegen Vorzahlung wird in 1/2 Jhr. für 10,-
Kaufpreis unter postlichen Originalbrief, und versendet, nur mit höchster Beachtung der Nachnahme gebührt

Der letzte Rabensteiner.

Ein Beitrag zur Geschichte der Burg Rabenstein in der fränk. Schweiz.

Von Heiter zugewandten Curtius beschränkt von August Schlegel, Kufstein.



aus folgende Miniatur-Gebirgslandschaft zwischen Bayreuth, Nürnberg, Erlangen und Bamberg, die fränkische Schweiz, ist das Land der Burgen! Mehr als Häufig solcher Bauten, tollt nach hoch und gut erhalten, prägen dort von schroffen Felsen ins Tal und geben der Landschaft einen überaus malerischen Charakter.

Dies der höchsten und größten dieser Burgen ist die durch ihre reichhaltige Pfaffenstammeslehre berühmte Burg Rabenstein. Sie liegt am nördlichen Ausgang der fränkischen Schweiz, im sog. Hilsbach- oder Hühnerthal (Bezirk von Pegnitz), nahe der berühmten Gephirnhöhle. Auf 44 m hohen, zerklüfteten Felsen thronend, beherrscht sie gar Hälfte aus gewaltigen Klüften, während die andere, der der Bergseite zugewandte Teil nach beschränkt wird. Welches Geschlecht die Burg erbaute, ist nicht erweislich; sehr wahrscheinlich aber waren es die benachbarten Reichsfürstentümer von Weizsäcker. Unverkümmert wird die Burg erstmals 1216 erwähnt. 1225 kam sie an die Reichsfürstentümer von Schlüsselberg, 1347 an die Burggrafen von Nürnberg, später an verschiedene Könige. Im Albrechtskaiserlichen Krieg 1382 wurde sie zerstört, aber bald wieder aufgebaut. 1557 gelangte die Burg wieder in den Besitz der Ritter von Rabenstein, die von nun an bis zu ihrem Aussterben, d. h. bis zum Jahre 1742, auf der alten Stammburg saßen. Nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes im Jahre 1742 ging die Burg schließlich durch den Fürstbischof von Bamberg, Friedrich Karl Grafen von

1) Vgl. „Das Frankenland“, Jahrg. 1911, Heft 42: „Burg Rabenstein in der fränkischen Schweiz“ von August Schlegel.